

K R E I S H Ü X T E R
S t a d t W i l l e b a d e s s e n
O r t s c h a f t E i s s e n

Bebauungsplan Nr. 2 - 1.Änderung

"Im oberen Feld II"

4. Ausfertigung der Verfahrensunterlagen

B e g r ü n d u n g
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Im oberen Feld II"
der Ortschaft Eissen, Stadt Willebadessen

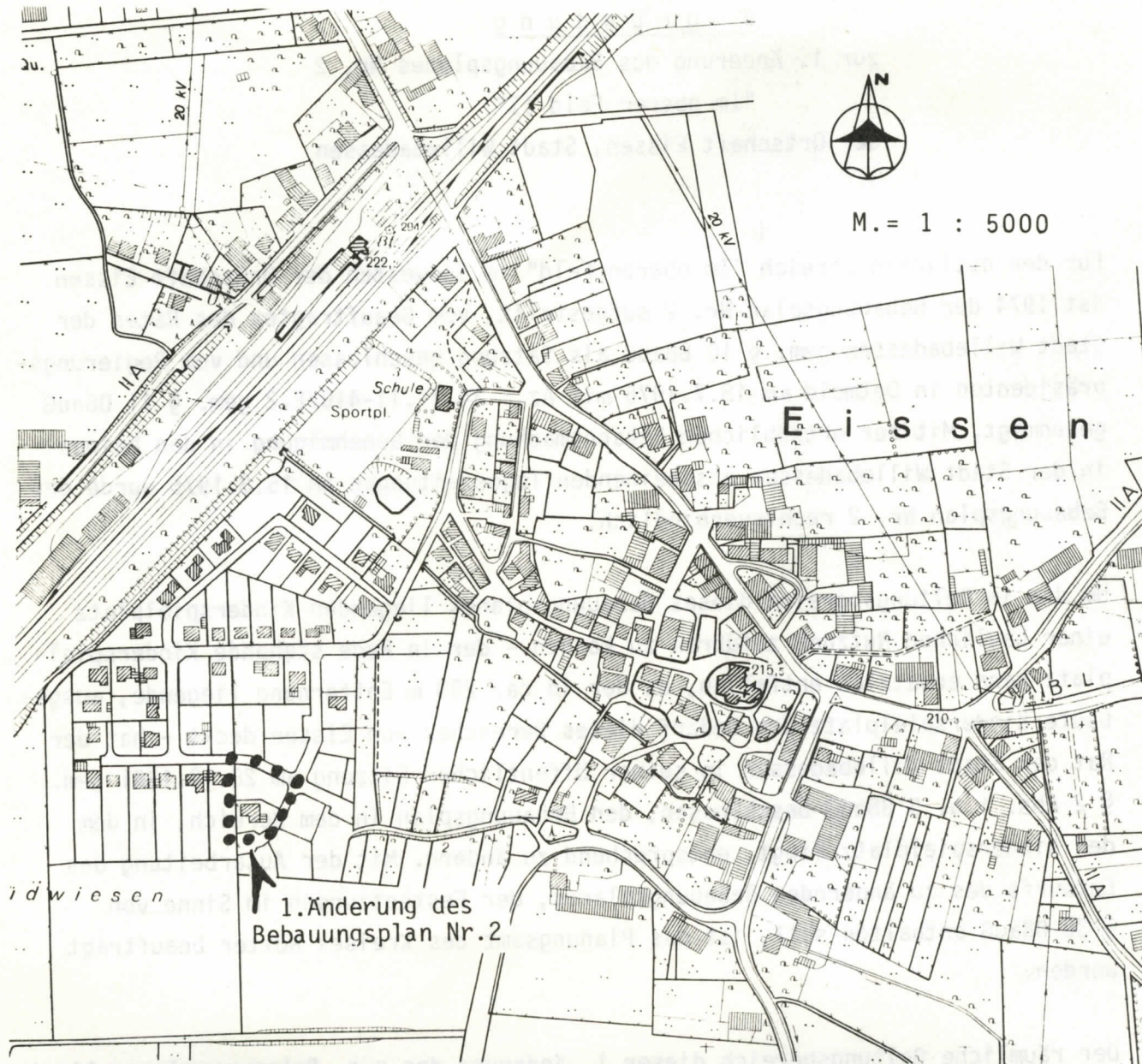
Für den östlichen Bereich "Im oberen Feld" im Südwesten der Ortschaft Eissen ist 1974 der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt, vom Beauftragten des Rates der Stadt Willebadessen gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen und vom Regierungspräsidenten in Detmold am 18.7.1975 mit Az.: 34.41.11-410/E.2 gem. § 11 BBauG genehmigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in den beiden in der Stadt Willebadessen erscheinenden Tageszeitungen am 15.8.1975 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 rechtsverbindlich.

Um den im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Kinderspielplatz einer baulichen Nutzung zuführen zu können - der in Rede stehende Kinderspielplatz kann ersatzlos entfallen, da der in ca. 200 m Entfernung liegende, ausgebaute Kinderspielplatz den Bedarf dieses Bereiches von Eissen deckt - hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.1981 gem. § 2 Abs. 1 u. 6 BBauG beschlossen, den Bebauungsplan in dem Bereich, in dem der Kinderspielplatz liegt, entsprechend zu ändern. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs des zu ändernden Bebauungsplanes, der Festsetzungen im Sinne von § 30 BBauG enthalten soll, ist das Planungsamt des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortskernes von Eissen innerhalb der Gemarkung Eissen und umfaßt die Flurstücke 501 u. 502 der Flur 4.

Durch diese Änderung des zuvor näher bezeichneten Bebauungsplanes soll, wie bereits angedeutet, planungsrechtlich vorbereitet werden, daß der dort vorgesehene Kinderspielplatz einer Wohnbebauung zugeführt werden kann und daß die Baulinien aufgehoben und statt dessen Baugrenzen festgesetzt werden sollen.

Der Inhalt dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 entspricht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Willebadessen, d.h., er ist gem. § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Für die Verwirklichung dieses geänderten Bebauungsplanes ist eine Zeit von in etwa 2 Jahren vorgesehen.

Durch den v.g. Bebauungsplan bzw. dessen 1. Änderung sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlage für den Vollzug der nach dem BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), erforderlichen Maßnahmen gebildet werden, die auch den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen. Auch soll der Plan die Notwendigkeit und das Ausmaß der geänderten Planung erkennen lassen.

Die Bürger der Stadt Willebadessen sollen in Kürze an dieser Bauleitplanung im Sinne von § 2 a Abs. 2 BBauG insofern beteiligt werden, als ihnen sowohl die Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung dargelegt, als auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben werden soll.

Da zu erwarten ist, daß durch die Änderung dieses Bebauungsplanes bzw. durch seine Verwirklichung niemand in persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen benachteiligt wird, somit auch nicht erforderlich ist, nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern, ist ein Sozialplan im Sinne von § 13 a BBauG nicht erforderlich.

Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des geänderten Planzieles liegen vor, da beabsichtigt wird, das zusätzlich zu bebauende Grundstück dieses Gebietes an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz anzuschließen und die häuslichen Abwässer sowie die zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Das in Rede stehende Grundstück kann gefällemäßig an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen werden, so daß damit eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer gegeben ist.

Die Erschließung des in Rede stehenden Baugrundstückes verursacht keine zusätzlichen Kosten, da das Grundstück bereits erschlossen ist.

3470 Höxter 1, den 29.6.1982

KREIS HÖXTER
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -



(Rose)

3533 Willebadessen, den 10.1.1983

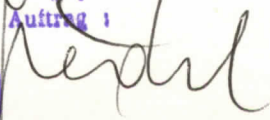
Hat vorgelegen

Detmold, den 2. SEP 1983


Az.: 35. 21. 1 - 410/E/3

Der Regierungspräsident

im Auftrag



Stadt Willebadessen
- Der Stadtdirektor -



Woltiri